

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung  
Referat Naturschutz  
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Per E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[recht@lk-stmk.at](mailto:recht@lk-stmk.at)

Mag. Christina Priettl  
DW: 1222  
[christina.priettl@lk-stmk.at](mailto:christina.priettl@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-Pr-24

Graz, 22. April 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung des Oberlaufs des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlaufs des Enzenbaches (AT2252000) zum Europaschutzgebiet Nr. 57“**  
**GZ: ABT13-198088/2020-20**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

### **§ 3 Maßnahmen**

In § 3 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Ziele der Verordnung – die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Libellenart, Code-Nr. 4046, Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) – verwirklicht werden sollen. „Vorrangig“ soll dies im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden. Der lediglich prioritär und nicht verpflichtend vorgesehene Abschluss entsprechender Verträge ist als bloße Absichtserklärung zu interpretieren und besteht daher die große Gefahr, dass eine entsprechende vertragliche Regelung aufgrund eines fehlenden zweckgebundenen Budgets nicht stattfinden wird. Seitens der Landwirtschaftskammer ergeht daher die Forderung, den vorliegenden Begutachtungsentwurf insoweit abzuändern, als die Umsetzung von Maßnahmen, die der Verwirklichung der Verordnungsziele dienen, verpflichtend im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der in § 3 vorgesehenen Managementmaßnahmen ist darüber hinaus auszuführen, dass eine abschließende Normierung möglicher Maßnahmen nicht erfolgt. Die drei dezidiert genannten Maßnahmen werden als Maßnahmen, die „insbesondere“ zur Erreichung des Verordnungszieles anzustreben sind, angeführt. Diese Formulierung lässt den Rückschluss zu, dass jedenfalls weitere Maßnahmen vorgeschrieben werden können. Mit diesen Maßnahmen wird vom jeweils betroffenen Grundeigentümer ein aktives Tun oder Unterlassen gefordert und folglich indirekte Ge- und Verbote festgelegt. Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Libellenart im Gebiet als „günstig“ eingestuft wurde, weshalb



eine Einschränkung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen soweit als möglich hintangehalten werden muss, ansonsten würden diese Einschränkungen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Hinsichtlich der konkret angeführten Maßnahmen muss darauf hingewiesen werden, dass sich weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt, was konkret unter einer „naturnahen Waldbewirtschaftung“ zu verstehen bzw. von dieser umfasst ist. Als zweite Maßnahme wird die Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland angeführt. Diese erfordert zum einen ein aktives Tun des jeweils betroffenen Grundeigentümers und stellt daher eine Mehrbelastung dar. Zusätzlich geht damit aber gleichzeitig auch eine Bewirtschaftungseinschränkung einher, da die betroffenen Flächen, nicht wie im bisherigen Ausmaß land- und forstwirtschaftlich genutzt werden können, demzufolge auch mit Einkommenseinbußen zu rechnen ist. Als dritte Maßnahme wird die „Renaturierung der Fließgewässer“ festgelegt – was darunter zu verstehen ist, bleibt jedoch offen. Bereits aufgrund der Begrifflichkeit der Renaturierung muss jedoch jedenfalls mit erheblichen Mehraufwendungen und Bewirtschaftungseinschränkungen gerechnet werden. Dahingehend ist generell sicherzustellen, dass für den Fall der Vorschreibung bzw. Anordnung von Maßnahmen, sämtliche dadurch entstehende vermögensrechtliche Nachteile entsprechend dem Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz abgegolten werden. Darüber hinaus kommt es bereits aufgrund der bloßen Ausweisung des Schutzgebietes zu einem merkantilen Minderwert der Flächen von bis zu 30 % des Verkehrswertes. Dieser Minderwert ergibt sich bereits daraus, dass sich Kaufinteressenten schon wegen der administrativen Erschwernisse (vgl. insbesondere § 4 des Begutachtungsentwurfes) eher für eine unbelastete Liegenschaft entscheiden (vgl. OGH, 8 Ob 582/89). Eine entsprechende Abgeltung hätte daher bereits ohne die Setzung konkreter Maßnahmen stattzufinden.

#### **§ 4 Prüfverfahren und Bewilligungen**

Zusätzlich zu den bereits in § 3 demonstrativ genannten indirekten Ge- und Verboten, werden aufgrund des § 4 umfassende Prüf- und Bewilligungserfordernisse bzw. -verfahren normiert. Dem vorliegenden Begutachtungsentwurf zufolge werden für den jeweils betroffenen Grundeigentümer aufwendige Verwaltungsverfahren erforderlich, um die Erheblichkeit eines konkreten Vorhabens bzw. Projektes in Bezug auf das Schutzgut sowie in Folge dessen Zulässigkeit überprüfen zu lassen. Mit dieser umfassenden Prüf- und Bewilligungspflicht wird der merkantile Minderwert der von der Gebietsausweisung betroffenen Fläche zusätzlich untermauert. Ausgenommen von einem derartigen Prüf- bzw. Bewilligungsverfahren ist lediglich die Ausholzung des Uferbewuchses, deren Begrifflichkeit zwar grundsätzlich im Stmk. Naturschutzgesetz definiert wird, aber trotzdem im konkreten Einzelfall auslegungsbedürftig bleibt.

Die konkret festgelegten bzw. indirekt als Maßnahmen formulierten Ge- und Verbote führen generell zu einem massiven Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum. Darüber hinaus handelt es sich im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes um ein unzulässiges Sonderopfer („Sonderopfertheorie“), welches sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

#### **§ 5 Abgrenzung des Schutzgebietes**

Im Hinblick darauf, dass der Erhaltungszustand der Libellenart als „günstig“ eingestuft wurde, wird unsererseits angeregt, die Gebietsausweisung flächenmäßig so weit als möglich einzuschränken, um

eine uneingeschränkte Bewirtschaftung land-und forstwirtschaftlicher Flächen zu ermöglichen und damit gleichzeitig eine entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus der Land- und Forstwirtschaft gewährleisten zu können.

Zusammenfassend muss nochmals festgehalten werden, dass für sämtliche, den betroffenen Grundeigentümern aufgrund der Europaschutzgebietsausweisung entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile, eine Entschädigung nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zu leisten ist bzw. eine entsprechende verfassungskonforme Entschädigungsgrundlage zu schaffen wäre.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte und einen entsprechend sachgerechten Ausgleich der gewünschten Inanspruchnahme.

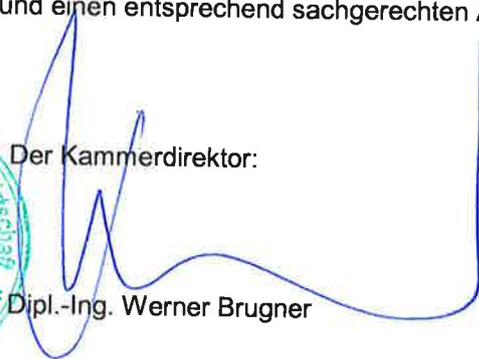
Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner